

Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung

für anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (IVSE-Bereich B)

Januar 2016



Impressum

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

www.ar.ch/soziales



Inhalt

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	1
2. Rechnungslegung	2
2.1 Verantwortung	2
2.2 Organisation	2
2.3 Revision	2
3. Kostenrechnung	3
3.1 Grundsätze	3
3.2 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag	3
3.3 Umlagen und Umlageschlüssel	3
3.4 Betreuungs- und Objektkosten	4
4. Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen	5
5. Controlling	6
6. Vollzugsbeginn	7
7. Anhang	8

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

In Appenzell Ausserrhoden erfolgt die Leistungsabgeltung von anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung seit 1. Januar 2014 gemäss der Pauschalmethode der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und dem Finanzierungskonzept 2014 Appenzell Ausserrhoden (basierend auf dem Finanzierungsmodell der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK Ost]¹ und des Kantons Zürich).

Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung des Kantons Appenzell Ausserrhoden:

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;
- die IVSE-Richtlinie zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren;
- einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabgeltung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Betriebszahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines kantonalen Benchmarkings und eines interkantonalen Kostenvergleichs zu sichern.

Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt die Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung in Ausführung folgender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26, abgekürzt IFEG);
- Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 24. September 2007 (bGS 852.6; abgekürzt KFEG);
- Verordnung zum Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 18. Dezember 2007 (bGS 852.61; abgekürzt V KFEG);

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (bGS 852.5; abgekürzt IVSE);
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 11. Dezember 2007 (bGS 852.51);
- IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (abgekürzt IVSE-Richtlinie LAKORE);
- Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) des Departements Gesundheit vom November 2014.

¹ SODK Ost: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen und Thurgau.

2. Rechnungslegung

2.1 Verantwortung

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung sowie der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten Leitungsorgans der Einrichtung.² Dieses hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Das oberste Leitungsorgan ist gegenüber dem Departement Gesundheit und Soziales verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung.

Durch systemische Vorgaben, strukturierte Planungsprozesse und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene eine hohe Wirtschaftlichkeit des unternehmerischen und betrieblichen Handelns sicher.

2.2 Organisation

Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst werden.

Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Verarbeitung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden.

Die Ausgestaltung der Jahresrechnung hat dem angewendeten Standard mindestens gemäss Obligationenrecht (abgekürzt OR) und CURAVIVA Schweiz zu entsprechen.

2.3 Revision

Die anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen (ordentliche oder eingeschränkte Revision). Die beauftragte externe Revisionsstelle hat den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 727 c OR) zu entsprechen.

² Als oberstes Leitungsorgan wird jenes Organ einer Trägerschaft (z.B. Verein, Stiftung) bezeichnet, das für diese rechtskräftig handelt (z.B. Vorstand, Stiftungsrat).

3. Kostenrechnung

3.1 Grundsätze

Die Kostenrechnung ist ein wichtiges Steuerungs- und Führungsinstrument. Sie dient sowohl der Kostentransparenz als auch der Überwachung von optimalem Ressourceneinsatz (Wirtschaftlichkeit) bei der betrieblichen Leistungserbringung und Leistungsverrechnung. Sie gliedert sich einerseits in Kostenarten, Vor- und Hilfskostenstellen, und andererseits in Hauptkostenstellen respektive Kostenträger. Grundlage für die Kostenrechnung bildet das von CURAVIVA Schweiz erstellte Handbuch «Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE».

Die Kostenträger entsprechen den Leistungsbereichen stationäres Wohnen, Tagesstruktur ohne Lohn sowie Tagesstruktur mit Lohn. Grundsätzlich gilt bei der Erstellung einer Kostenrechnung, dass alle Kosten nach sachlicher und zeitlich korrekter Abgrenzung kostengerecht den einzelnen Verursachern zugeordnet werden sollen. Allgemein ausgedrückt: Was direkt den Hauptkostenstellen bzw. Kostenträgern belastet werden kann, soll direkt, was nur via Umlageschlüssel zugeordnet werden kann, soll indirekt via Hilfs- und Vorkostenstellen auf die Hauptkostenstellen bzw. Kostenträger mit definierten Umlageschlüsseln zugeordnet werden.

Die Rechnung der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung etc.) sowie sämtliche Leistungsangebote wie berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung, die nicht als beitragsberechtigt anerkannt sind, sind als separate Kostenträger (Nebenprodukte) auszuweisen. Bei Nicht-IVSE-Leistungsangeboten ist ab zwei Plätzen ein eigener Kostenträger zu führen.

Die Kantonsbeiträge werden pauschaliert. Die anerkannten Einrichtungen erheben den individuellen Betreuungsbedarf gemäss den Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) des Departements Gesundheit und Soziales. Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr.

Das Amt für Soziales erhebt die individuellen Kostenrechnungsdaten, Umlageschlüssel und Leistungsdaten der Einrichtungen jährlich mittels eines standardisierten Betriebsabrechnungsbogens (abgekürzt BAB).

Der Saldo der Kostenarten hat dem Aufwand der Finanzbuchhaltung ohne Abgrenzungen zur Kostenrechnung zu entsprechen.

Der Saldo der Leistungsabteilungen entspricht der Belegung, multipliziert mit den vereinbarten Pauschalen.

Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Kostenstellen und Kostenträgern zu belasten, die diese verursacht haben.

3.2 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

In der IVSE gilt für die Kosten das Vollkostenprinzip. Der anrechenbare Aufwand und Ertrag richtet sich nach den Bestimmungen der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabteilung und zur Kostenrechnung.

Als anrechenbarer Aufwand gilt, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden kantonale Benchmarks berechnet und interkantonale Kostenvergleiche vorgenommen.

3.3 Umlagen und Umlageschlüssel

Bei der Zuteilung der Kosten aus der Finanzbuchhaltung auf die Leistungsbereiche stationäres Wohnen, Tagesstruktur ohne Lohn, Tagesstruktur mit Lohn und die Nebenprodukte sind die Kriterien gemäss Anhang dieser Richtlinien zu beachten.

Kostenstellen und Kostenträger können direkt bebucht werden. Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüsseln auf die Leistungsangebote umzulegen. Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, welche das Verhältnis zwischen der abgebenden und der zur empfangenden Kostenstelle (bzw. zum empfangenden Kostenträger) am besten ausdrücken.

Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB-Erfassungsbogen speziell zu kennzeichnen und zu begründen.

3.4 **Betreuungs- und Objektkosten**

Bei allen Leistungsbereichen wird zwischen Betreuungs- und Objektkosten unterschieden (siehe Anhang).

Aufgrund der in der IBB-Systematik erreichten Punkte werden fünf homogene Bedarfsgruppen gebildet (IBB 0 bis 4). Diese Gruppen weisen eine durchschnittliche Punktezahl aus (vgl. Finanzierungskonzept 2014 Appenzell Ausserrhoden); in der IBB-Stufe 1 Wohnbereich beispielsweise 21 bis 40 IBB-Punkte. Personen in dieser IBB-Gruppe werden durchschnittlich 30 Punkte angerechnet. Diese Punkte dienen in der Fallkostenrechnung als Äquivalenzziffern, um die im BAB ermittelten Betreuungskosten bedarfsgerecht abzustufen.

Bei der Tagesstruktur mit Lohn wird eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung (DB) aus den Kostenträgerdaten erstellt. Die Deckungsbeitragsrechnung wird innerhalb der Fallkostenrechnung geführt und dient der Plausibilisierung wie auch dem Benchmarking.

Deckungsbeitragsrechnung

Tagesstruktur **mit** Lohn

Selbst erwirtschafteter Ertrag

- ./. Materialaufwand
- ./. Löhne für Klienten

Deckungsbeitrag 1

- ./. Löhne von Mitarbeitenden ohne Begleitauftrag («direkt produktiv»)

Deckungsbeitrag 2

- ./. Löhne von Mitarbeitenden mit Begleitauftrag (Betreuungskosten)
- ./. Infrastrukturkosten (Objektkosten)

= Anrechenbarer IVSE-Nettoaufwand
(= Betriebsbeitrag)

Die Administration für Klienten, wie beispielsweise das Einholen von Kostengutsprachen, das Verwalten bzw. Abrechnen von persönlichen Bezügen oder Taschengeld, gehören zum Verwaltungsaufwand und stellen keine Betreuungsleistungen dar. Der Betreuungsaufwand entsteht im direkten Bezug zu den Klienten (siehe auch Wegleitung IBB und Indikatoren für die Betreuungsleistung).

4. Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen

Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Anschaffungen, die Summe der Anschaffungswerte und die Summe der Abschreibungen sowie die jährlichen Abschreibungen müssen darin ersichtlich sein.

Aktivierungen von Mobilien können über die Zeitspanne von mindestens fünf Jahren (jährlich maximal 20 % des Anschaffungswertes) abgeschrieben werden.

Aktivierungen von Immobilien können über die Zeitspanne von mindestens 25 Jahren (jährlich maximal 4 % des Anschaffungswertes) abgeschrieben werden. Falls keine Anschaffungswerte vorliegen, kann der Zeitwert der Gebäudeversicherung herangezogen werden. In diesem Falle können Renovations- oder Sanierungsarbeiten nicht nochmals aktiviert und abgeschrieben werden.

Bebaute oder unbebaute Grundstücke können nicht abgeschrieben werden.

Wurden zweckgebundene Gelder für Investitionen gesammelt, sind die jährlichen Abschreibungen dieser Investitionsanteile, die mit zweckgebundenen Geldern finanziert wurden, dem zweckgebundenen Fonds jährlich zu belasten.

5. Controlling

Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales jährlich die nachfolgenden Unterlagen bis 30. April des Folgejahres einzureichen:

- a. Jahresbericht;
- b. Bericht der Revisionsstelle;
- c. Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich;
- d. Anlagenspiegel;
- e. Anwesenheitstage der Klienten je Leistungsnutzung (die Angaben sind im System ASBB zu erfassen und monatlich nachzuführen);
- f. Standardisierter BAB mit Kostenträger für Leistungen nach IVSE (getrennt nach Wohnen, Tagesstruktur mit Lohn, Tagesstruktur ohne Lohn) und Nebenprodukten.

Eine bei der Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegende Genehmigung von Jahresbericht, Bilanz- und Erfolgsrechnung durch das zuständige Organ der Trägerschaft ist dem Amt für Soziales nach zu melden.

Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

Das Amt für Soziales stellt den Einrichtungen einen standardisierten BAB-Erfassungsbogen elektronisch zur Verfügung. Dieser muss in elektronischer Form ausgefüllt und retourniert werden. Die oben bezeichneten Unterlagen a. bis d. können auch in Papierform eingereicht werden.

Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund des eingereichten BAB-Erfassungsbogens jährlich die individuellen Einrichtungskennzahlen und errechnet kantonale Benchmarks. Die individuellen Einrichtungskennzahlen und die kantonalen Benchmarks werden den Einrichtungen jährlich bekannt gegeben.

Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft, oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das Amt für Soziales eine Prüfung vor Ort vornehmen.

6. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Vollzug und gelten ab dem Betriebsjahr 2015 (Jahresrechnung).

Departement Gesundheit und Soziales
Der Vorsteher:



Dr. Matthias Weishaupt
Landammann

7. Anhang

Aufteilung Kosten und Erträge nach Leistungsbereichen Wohnen; Tagesstruktur; Nebenprodukte

Anwendung nachfolgender Tabelle: Die betrieblichen Gegebenheiten sollen bestmöglich abgebildet werden. Es gilt eine integrale Betrachtung. So gehören zur Besoldung Betreuung nicht nur unmittelbar Klientenbezogene Dienstleistungen, sondern auch bezahlte Tätigkeiten des Betreuungspersonals, wie z.B. Weiterbildung, Supervision, Klienten-Dokumentation, IBB-Einstufungen.

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn) Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)		
Besoldung Ausbildung	Direkt auf Nebenprodukt, z.B. Lehrerlöhne in Einrichtungen mit Arbeits- und Beschäftigungs- angeboten.				x
31 Besoldung Betreuung (31xxx)	Die Löhne für Betreuung und Pflege inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand zwischen Wohnbetreuung und Tagesstruktur aufzuteilen.	x = Betreuungskosten, inkl. Nachtdienst, Wochenend- sowie Ferien- und Kranken- betreuung und untertags Hintergrunddienste (integrale Betrachtung), Mittagszeit etc.		x = Betreuungskosten, an vereinbarten Werktagen, in der Regel 8 -18 Uhr, für Begleitung von bewilligten Tagesstrukturangeboten ohne Lohn (während Mittagszeit = Kosten Wohnen)	x = falls betroffen, z.B. bei sep. KST für IV-Massnahmen
32 Besoldung Therapie (32xxx)	Die Löhne für Therapien und Seelsorge inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand den Betreuungskosten Wohnen bzw. den übrigen Angeboten zuzuteilen. Ärztlich verordnete Massnahmen, die individuell über die Krankenkasse der Klienten abgerechnet werden, gehören nicht zum anrechenbaren Aufwand.	x = Betreuungskosten, sofern nicht Bestandteil Tagesstruktur, alle medizinischen, psycho- therapeutischen und pädagogisch- therapeutischen Leistungen		x = Betreuungskosten nur, wenn Therapie wichtiges tagesstrukturierendes Element innerhalb der Angebote der Tagesstruktur (z.B. Ergotherapie)	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn) Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)		
33 Besoldung Leitung und Verwaltung (33xxx)	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 100 zuzuordnen. Löhne für Leitungsaufgaben sind sachgerecht aufzuteilen. Direkter Aufwand im Betreuungsbereich ist unter Kontogruppe 31 zu erfassen. Falls die Kosten direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten und dort zur Untergruppe Leitung und Verwaltung.		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
34 Besoldung Ökonomie und Hausdienst	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 400 zuzuordnen. Falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten, Untergruppe Reinigung und Wäscherei.		x = Kostengruppe Ökonomie und Hausdienst 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
35 Besoldung Technische Dienste	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 300 zuzuordnen. Falls sie direkt zwischen Wohnen und Tagesstruktur aufgesplittet werden, gehören sie zu den Pensionskosten, Untergruppe Technischer Dienst.		x = Kostengruppe Technischer Dienst 300	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 300	x
36 Besoldung Tagesstruktur	Konti 3600-3649 sind für Löhne der Mitarbeitenden von Tagesstrukturangeboten mit Lohn bestimmt, diese sollten in Mitarbeitende mit/ohne agogischen Begleitauftrag aufgeteilt werden. Konto 3650 ist für die Löhne der Klienten bestimmt. Alle Löhne inkl. Sozialleistungen direkt der Tagesstruktur zuordnen.			x = 360 (Konti 3600-3619) für Mitarbeitende ohne Begleitauftrag (DB2- wirksam), = 362 (Konti 3620-3649) für Mitarbeitende mit Begleitauftrag (DB3), = 365 (Konto 3650) für Löhne der Klienten (DB1- wirksam)	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)	Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	
	Werden für andere Leistungsbereiche Arbeiten erbracht, z.B. fürs Wohnen oder die Cafeteria, sind diese Arbeiten jenen in Rechnung zu stellen.				
37 Sozial- leistungen	Die Sozialleistungen sind effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30 – 36 zu verteilen (via HiKST und HKST).	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe / DB-Stufe	x
38 Personal- nebenaufwand	Der Personalnebenaufwand ist effektiv, oder prozentual entsprechend der Löhne 30 – 36 zu verteilen.	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe / DB-Stufe	x
39 Honorare	Die Honorare für Leistungen Dritter (Personalmitte, Supervision u.ä.) sind effektiv, oder wenn nicht anders möglich, prozentual entsprechend der Löhne 30 – 36 zu verteilen.	x = effektiv oder in % von Kontogruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe	x = effektiv / in % der entsprechenden Kostengruppe / DB-Stufe	x
40 Medizinischer Bedarf	Direkt auf Betreuungs- und Begleitungskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen.	x		x = DB3-wirksam	x
41 Lebensmittel und Getränke	Via HiKST 600 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Verpflegung (600)	x = Aufwände der Zwischenverpflegung (Mittagessen = Wohnen)	x
42 Haushalt	Via HiKST 400 oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Reinigung 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
43 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE)	Via VKST 020 und HiKST 500, HiKST 200 und HiKST 100, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Unterhalt von nicht anrechenbaren Investitionsgütern gehört in die Kostenrechnung der Nebenprodukte.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020, Fahrzeugaufwand Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn)	Neben- produkte
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)	Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	(11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
44 Aufwand Anlagennutzung	Via VKST 020 oder HiKST 100, HiKST 200, HiKST 500, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Beispiele: 440x (Miete für Anlagennutzung) via HiKST 20; 441x (Leasing effektiv zuteilen); 442x (Kapitalzinsen) direkt zuordnen, Rest via HiKST 100; 446x (Abschreibung Mobilien) direkt zuordnen oder via HiKST 500; 447x (Abschreibung auf Fahrzeug) z.B. nach gefahrenen km der HiKST 200 zuteilen, oder direkt dem Wohnen, bzw. Tagesstruktur, falls dort angefallen. Es gelten mindestens die IVSE-Aktivierungs- und Abschreibungsrichtlinien.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020, bei Fahrzeugen Kostengruppe Transportdienst 200 etc.	x
45 Energie und Wasser	Via VKST 020, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
46 Schulung, Ausbildung, Freizeit	Via HiKST 900, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
47 Büro- und Verwaltung	Via HiKST 100 (inkl. IT-Kosten), oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Fundraisingaufwand gilt nicht als anrechenbarer IVSE-Aufwand.		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn)	Neben- produkte
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)	Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	(11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
48 Werkzeug- und Materialauf- wand Tagesstruktur	Direkt Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Sollte trotz Vorgaben CURAVIVA Schweiz auch Verbrauchsmaterial vom Wohnbereich hier zugeordnet worden sein, dann der HiKST 900 Diverses (Schulung, Freizeit, übriger Sachaufwand) zuteilen.		Falls Kosten dem Wohnbereich zugeordnet werden, dann Kostengruppe 900	x = Materialaufwand direkt DB1-wirksam, wird z.B. Restaurant geführt, dann gesamter Wareneinkauf hier	x
49 Übriger Sachaufwand	Via HiKST 900, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Prämien für Sachversicherungen via VKST 020 oder Sachversicherungen für EDV via HiKST 100.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900, bzw. 020 oder 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900 oder falls Sachversicherung 020 oder 100	x
020 Umlage Gebäude	Umlage VKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte, z.B. nach effektiver Beanspruchung der m ² / m ³ gewichtet. Werden die gleichen Räume tagsüber an Werktagen für die Tagesstruktur genutzt, in der restlichen Zeit für den Wohnbereich, dann Zuteilung bestmöglich.		x = Pensionskosten Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
100 Umlage Leitung und Verwaltung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (nach Anzahl Mitarbeitende/ Klienten in Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn) Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)		
200 Umlage Transport- dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tages- struktur / Nebenprodukte (z.B. nach gefahrenen km für Wohnen, Tagesstruktur, Nebenprodukte). Hin-/ Rücktransport zur Tagesstruktur geht immer zulasten Tagesstruktur.		x = Pensionskosten, Kostengruppe 200	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 200, behinderungsbedingte Fahrten von und zu den Tagesstrukturen	x
300 Umlage Technischer Dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tages- struktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m ² , wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 300	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 300	x
400 Umlage Reinigung, Haushalt, Wäscherei	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tages- struktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m ² , wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 400	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 400	x
500 Maschinen / Anlagen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tages- struktur / Nebenprodukte (z.B. für Maschinen und Anlagen der Tagesstruktur mit Lohn).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 500	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 500	x
600 Umlage Verpflegung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen bzw. Tages- struktur / Nebenprodukte (z.B. nach Anzahl gewichteten Menüs für Wohnen / Nebenprodukte, keine Essen in TS).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 600	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 600 (falls überhaupt)	x
900 Umlage Diverses	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (für Spezialfälle wie KVG etc.).		x = Pensionskosten, Gruppe 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)	Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	
Anrechenbare Erträge	Entlastung erfolgt direkt auf der Hauptkostenstelle, Kostenträger oder wie oben via Hilfskostenstelle.				
62 Abgeltung berufliche, ambulante u.a. Massnahmen	Ab zwei Personen als Nebenprodukt führen, ansonsten direkt die Betreuungs- und Pensionskosten der Angebote entlasten, falls die Personen nicht mit IBB gerettet wurden. Mit Erträgen auf Konto 6213 und 6221 die entsprechenden Kostenträger / Nebenprodukte entlasten.	x = Entlastung Betreuungskosten	x = Entlastung Pensionskosten, Kostengruppe 900 diverse	x = Entlastung Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
63 Erträge aus DL, Handel, Produktion	Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion der Tagesstruktur oder den entsprechenden Nebenprodukten zuordnen.			x = direkter Ertrag (DB1-wirksam)	x
65 Erträge aus übrigen Leistungen für Klienten	Direkt entsprechende HiKST (z.B. Erträge für Kommunikation via HiKST 100) entlasten, gilt auch für extra verrechnete Essen (Wohnen / Tagesstruktur).		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kostengruppe	x
66 Miet- und Kapitalzins-ertrag	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Miete HiKST 020 entlasten, Erträge Kapitalzins direkt Leistungsangebot / Nebenprodukt zuordnen.		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kostengruppe	x
67 Erträge aus Nebenbetrieben	Direkt dem Nebenprodukt zuteilen oder, falls die Aufwände in die Pensions- und Infrastrukturkosten verbucht wurden, diese entsprechend entlasten.		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kostengruppe	x
68 Erträge aus Leistungen an Personal	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Verpflegung Personal HiKST 600 entlasten, Erträge Unterkunft HiKST 020 entlasten, sonst HiKST 900.		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastrukturkosten, betreffende Kostengruppe	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte / indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen		Tagesstruktur (mit und ohne Lohn) Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	Neben- produkte (11000 / 13000 / 16100 / 19xxx)
		Betreuung (160xx)	Pension (160xx)		
69 Beiträge	Spenden und Fundraisingaufwand werden der Trägerschaft gutgeschrieben.				x
60/61 und 6900-20 = gelten als nicht an- rechenbare Erträge für die Berechnung von subjekt- orientierten Pauschalen (IVSE)	<p>Als nicht anrechenbare Erträge gelten nach IVSE alle Eigenleistungen von IV-RentnerInnen (Taxen, HE, KVG) sowie die Betriebsbeiträge der Kantone.</p> <p>Die anrechenbaren Nettokosten (alle oben erwähnten Aufwände, abzüglich anrechenbare Erträge) werden im Wohnbereich in Betreuungs- und Pensionskosten aufgeteilt (gelb), die Betreuungskosten werden nach IBB (siehe IBB-Wegleitung und IBB-Einstufungssystem) abgestuft und auf die IBB-Stufen 0 – 4 verteilt, die Pensionskosten werden nach Kostengruppen 020-90 je Kalendertag und Person ausgewiesen, aber ungestuft.</p> <p>Die Einstufung des Betreuungsaufwandes nach IBB und die differenzierte Ausweisung der Pensionskosten dienen im Wohnbereich der leistungsgerechten Pauschalierung und dem finanziellen Benchmarking.</p> <p>Im Tagesstrukturbereich soll eine Deckungsbeitragsrechnung aufzeigen, ob die Kantone nur für Betreuung / Begleitung und Infrastruktur zahlen, d.h. DB2 muss mindestens 0 oder positiv sein.</p>	<p>Total Betreuungskosten werden durch Anzahl IBB-Punkte pro Jahr geteilt = Betreuungskosten je Punkt, => Benchmarking je Punkt möglich.</p> <p>Beispiel: IBB 0 = 15 Punkte (=> Kosten je Tag) x 360 (= Kosten je Jahr) IBB 1 = 30 Punkte x 360, IBB 2 = 50 Punkte etc. gemäss Einstufungssystem IBB (Achtung: Ein HE-Upgrade bedeutet immer auch ein Punkte-Upgrade auf den Mittelwert der höheren Stufe.)</p>	<p>Total Pensionskosten werden geteilt durch Anzahl Bewohner-Kalendertage je Jahr => Pensionskosten je Tag und Jahr. Benchmarking der Kostengruppen ist möglich. IBB 0 – 4 erhalten je Tag und Jahr je Einrichtung die gleichen Pensionskosten zugeteilt.</p>	<p>Die IVSE-Kosten Tagesstruktur werden für weitere Auswertungen wie folgt gegliedert: Erträge aus Tagesstruktur mit Lohn (63 + 67) ./. Material (48) ./. Löhne Klienten (3650 inkl. Anteil 371, 38) = Deckungsbeitrag (DB 1) ./. produktive Angestellte ohne Begleitauftrag (360 inkl. Anteil 37, 38 und 39) = Deckungsbeitrag (DB 2) ./. Angestellte mit Betreuungs- oder Begleitauftrag (31, 32 und 362 inkl. Anteil 37, 38 und 39), Infrastrukturkosten (33, 34, 35 inkl. Anteil 37, 38 und 39 und alle 4xxx ohne 48, abzüglich anrechenbare Erträge (62, 65, 66, 68) = Total anrechenbarer IVSE-Nettoaufwand für Pauschalen, gestuft, oder ungestuft</p>	

